



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 38/2023**  
**vom 9. März 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7639**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 40bis Absatz 1 Nr. 3 und 40ter § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 251.479 vom 14. September 2021, dessen Ausfertigung am 22. September 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3, 40ter § 1 und 40ter § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt und angewandt, dass sie sowohl vom volljährigen Zusammengeführten, der Verwandter in absteigender Linie eines sesshaften Belgiers ist, als auch vom volljährigen Zusammengeführten, der Verwandter in absteigender Linie eines belgischen Staatsangehörigen oder eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, verlangen, dass er im Herkunfts- bzw. Ursprungsland zu Lasten des Zusammenführenden ist, während dieses Erfordernis sich dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge aus der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit durch den belgischen Bürger oder den Unionsbürger ergibt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 40*bis* Absatz 1 Nr. 3 und 40*ter* § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern ».

B.2. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan hat einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers in ihrer Eigenschaft als Verwandte in absteigender Linie eines Belgiers gestellt. Dieser Antrag war Gegenstand eines Verweigerungsbeschlusses vom 3. Januar 2018.

Aus den von den Parteien übermittelten Informationen geht hervor, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter nach einem neuen Antrag am 29. Juni 2020 eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Karte F) erhalten hat, die für eine Dauer von fünf Jahren gültig ist.

Daraus kann sich ein Verlust des Interesses der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter an der Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid des Rats für Ausländerstreitsachen ergeben, mit dem die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der Aufenthaltsverweigerung vom 3. Januar 2018 zurückgewiesen wurde und der der vor dem vorlegenden Richter angefochtene Entscheid ist (siehe unter anderem SR, 29. Juni 2022, Nr. 254.153).

B.3. Folglich ist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit es entscheidet, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage noch unerlässlich ist, um seinen Entscheid zu erlassen, und ob die von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht zu stellen sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul